





**W**ir **On** **G**  
Hertzog zu S  
Warc

138  
Von Aufkauff d außro Landes Ab  
kauff der Victualien bey d. d. Coburg  
28 Jul: 1657.

**S**

üß  
Ge  
au  
ba  
nel  
W  
sol  
tr

wider gehandelt / fürnem  
selbsten benöthiget / in Stra  
mand einiger Unwissenheit  
auch Unsere eigene derent  
derer Victualien Vorkauff  
seyn / und ein ieder / welcher  
im Lande selbst bedürfftig  
bevor ergangene Mandata  
werde.

Befehlen hierauf Un  
Einspennigern / uff dergle  
Wahren befunden / diesel  
der Straff gegeben und  
Versehen Uns aber vielm  
lich geleben / als zu ihrem  
Meinung. Zu Urkund



159

**W** In Gottes Gnaden / Wir **F**riederich **W**ilhelm /  
Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / Landgraf in Thüringen /  
Marggraf zu Meissen / Graf zu der Mark und Ravensburg / Herr  
zu Ravensstein / ꝛ.

**S** ügen hiermit Jedermänniglichen zu wissen / Obwohln Unsere hochlöbliche Vorfahren / Christmilder / hochlöblicher Gedächtnis / nicht allein in der Anno 1556. publicirten Landes Ordnung / sondern auch denen darauf unterschiedlich / auch von Uns selbst / absonderlich Anno 1641. ausgelassenen offenen Mandaten / den schädlichen Vorkauff allerhand Victualien und Gewerbe / mit sonderbahrem Ernst und gesetzter unnachlässiger Straff verboten / und darneben umb des gemeinen Nuzes willen verordnet / dasjenige / so ein ieder zu verkauffen / zu freyen offenen Jahr- und Wochen Markt zu bringen / keines weges aber den Uffkäuffern / welche mit dergleichen zu handeln nicht befugt / und solche förter aufferhalb Landes partieren / andern entziehen / oder den Höcken / die damit übermäßige Steigerung treiben / zu zutragen und zu verhandeln / So müssen Wir jedoch mißfällig vernemen / daß deme in viel Wege zuwider gehandelt / fürnemlich aber sich etliche eigennützig unterstehen / die Butter / Unschlit / und solche Victualien / deren man im Lande selbst benöthiget / in Städten und Dörffern heimlich einzukauffen und hinweg zu schaffen / daher Wir bewogen worden / damit sich niemand einiger Unwissenheit zu entschuldigen / sowohl Unserer in Gott ruhenden Vorfahren / Christseeliger / hochlöblicher Gedächtnis / als auch Unsere eigene derentwegen publicirte Ordnungen und Mandata anhero zu wiederholten / daß nemlich der Butter / Unschlit und anderer Victualien Vorkauff / und aufferhalb Landes zu verschaffen / hiermit gänzlich und bey Verlust desselben uffgehoben und verboten seyn / und ein ieder / welcher dergleichen zu verkauffen / dasselbe öffentlich feil haben / und damit also gepahren soll / daß zusörderst / was man im Lande selbst bedürfftig / nicht hauffensweis vortheilhaftigen eigennütigen Leuten verkaufft und verhandelt / sondern disfalls die hievor ergangene Mandata, auch Herkommen und Observanz der ordentlichen Marktstunde uff den Wochen Märkten in acht genommen werde.

Befehlen hierauf Unsern sämtlichen Beamten / Bürgermeistern und Räten der Städte / Insonderheit aber dem Gleitsmann und Einspennigern / uff dergleichen abführen und verpartieren aufferhalb Landes / ein besonderes fleißiges aufmercken zu haben / do dergleichen Wahren befunden / dieselben als verfallen abzuhalten / und in Unsere Aemter einzuliefern / dariegen ihnen jedesmahls der dritte Theil der Straff gegeben und gefolget werden sollen ; Hierüber Sie auch die Verbrecher zu weiter abstraffung behöriges Orths anzuzeigen. Versehen Uns aber vielmehr zu Unsern Unterthanen / Sie werden dieser Unserer ihnen selbst zu gutem gemeinten Verordnung gehorsamlich geleben / als zu ihrem eigenen Schaden zur Bestraffung Ursach geben / Und geschicht daran Unsere zuverlässige ernste und gefällige Meinung. Zu Urkund mit Unserm Fürstl. Secret bekräftiget / und geben zu Coburg am 28. Julij 1657.



138  
Den Aufkauff d außers Landes Schaf  
für die Viehealien bey d. d. Coburg  
28 Jul: 1657.

*[Faint, mostly illegible handwritten text in a cursive script, likely a historical document or contract.]*





Handwritten text on a rectangular piece of paper pasted onto a page. The text is written in a cursive script, likely German, and is mostly illegible due to fading and bleed-through from the reverse side. Some words are faintly visible, such as "Herrn" and "Herrn".

Faint handwritten text visible on the page below the pasted paper, appearing as bleed-through from the reverse side.









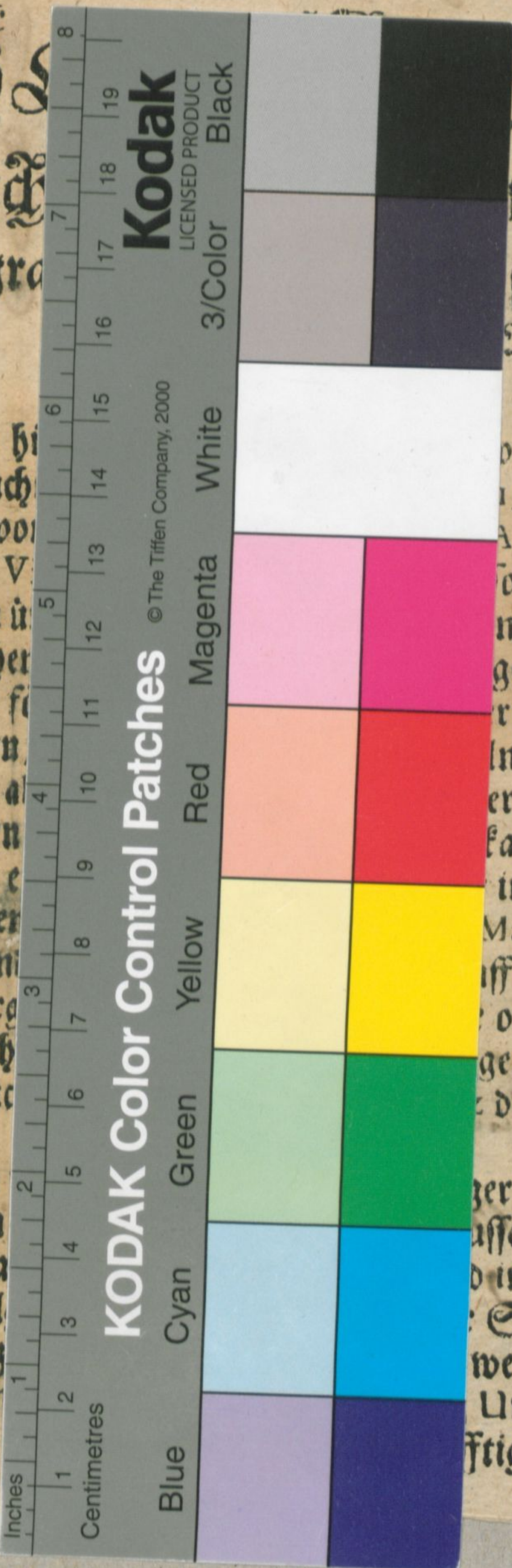
**W**ir **W**ir  
**H**ertzog zu Sach  
**M**arggra

**S**

Lügen hi  
 Gedäch  
 auch vor  
 hand V  
 neben u  
 Bocher  
 solche f  
 treiben

wider gehandelt / fürnemlich a  
 selbstn benörthiget / in Städten  
 mand einiger Unwissenheit zu e  
 auch Unsere eigene derentweger  
 derer Victualien Vorkauff / un  
 seyn / und ein ieder / welcher dero  
 im Lande selbst bedürffrig / nich  
 bevor ergangene Mandata, auc  
 werde.

Befehlen hierauf Unsern  
 Einspennigern / uff dergleichen  
 Wahren befunden / dieselben a  
 der Straff gegeben und gefol  
 Verschen Uns aber vielmehr z  
 lich geleben / als zu ihrem eiger  
 Meinung. Zu Urkund mit



den / Wir  
 ve und Berg  
 f zu der Warck  
 Ravenstein / &c.

wissen / Obwohln Unse  
 1556. publicirten Landes  
 Anno 1641. ausgelassen  
 sonderbahrem Ernst un  
 n verordnet / dasjenige  
 ges aber den Uffkauffer  
 ren / andern entziehen /  
 In / So müssen Wir ie  
 erstehen / die Butter /  
 kauffen und hinweg zu f  
 in GÖtze ruhenden Vo  
 Mandata anhero zu wied  
 sassen / hiermit gänzlichel  
 öffentlich feil haben / u  
 gen eigennütigen Leuch  
 e der ordentlichen Marc  
 germeistern und Rächen  
 asserhalb Landes / ein bel  
 d in Unsere Aembter ein  
 Sie auch die Verbrechen  
 werden dieser Unserer it  
 Ursach geben / Und g  
 ftiget / und geben zu Col